Büro Kreutz
Naturschutz ● Planung ● Recht

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Dorfstr. 92
52477 Alsdorf

mobil: 0162-3315314

sv.kreutz@gmx.de

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II

Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in Vettweiß-Frangenheim, Kreis Düren

Stand: 22.09.2025

Gutachten im Auftrag von

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl. - Ing.- Guido Beuster

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 3
2 Wirkfaktoren 7
3 Eingriffsgebiet und Umgebung 8
4 Methodik 9
5 Ergebnisse der Kartierung 10
6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen 13
6.1 Obligate Maßnahmen 13
6.2 Fakultative strukturverbessernde Maßnahmen 17
7 Artenschutzrechtliche Auswertung 18
8 Zusammenfassung 20
Literatur und weitere Quellen 21

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die GREENVEST SOLAR GMBH plant die Entwicklung einer Freiflächen-PV-Anlage in Vettweiß-Frangenheim. Die Fläche hat eine Größe von ca. 9 Hektar und wird aktuell von einem mit Kräutern bestelltem Acker (Kamille und Salbei) dominiert. Der exakte Umsetzungszeitpunkt ist noch nicht terminiert.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. § 44 BNatSchG zu ermitteln, wurde im Mai 2024 eine Artenschutzprüfung der Stufe I angefertigt (BÜRO KREUTZ 2024). Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit diverser planungsrelevanter Brutvogelarten (insb. Feldvögel) nicht mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Daraufhin wurden in der Saison 2024 standardisierte Kartierungen durchgeführt, deren Ergebnisse und Konsequenzen im Folgenden dargestellt werden (die Kartierungen begannen bereits vor Erstellung der ASP I).

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW.



Abb. 1: Lage des Plangebietes.

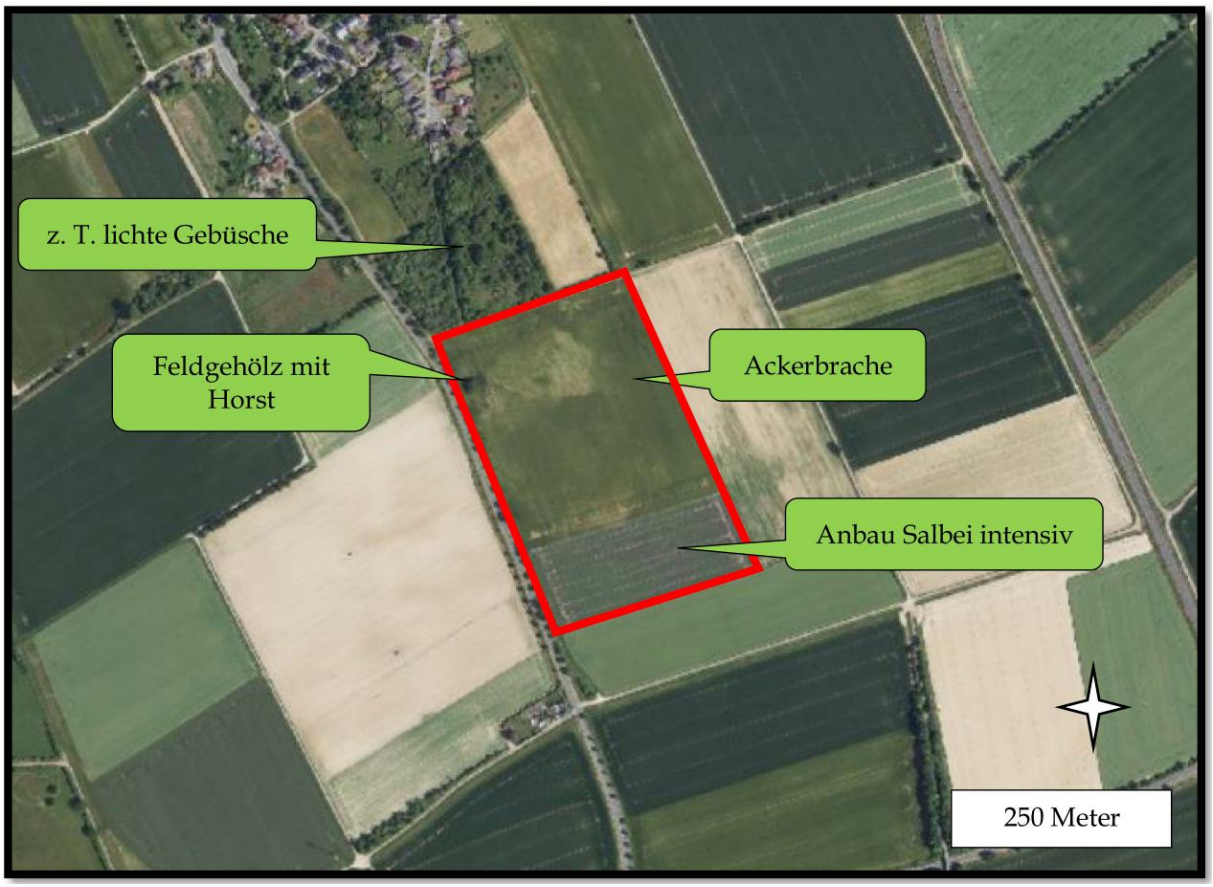


Abb. 2: Luftbild des Plangebietes.

Rot: PV-Planung (ca. 9 Hektar)

Ackerbrache im Plangebiet (Blick nach Ost)



Ackerbrache mit Feldgehölz im Plangebiet (Blick nach Nord)







Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen).

- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet sowie Barriere-/Meideeffekte (insb. Offenlandarten wie Feldlerche)

Anlagebedingt:

- Anlegebedingte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung sind auszuschließen. Bis auf seltene Wartungsarbeiten wird das Plangebiet stark beruhigt und nicht von Menschen betreten. Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen.

- Durch die Modulreihen kann es zu einer Vergrämung von typischen Offenlandarten (z. B. Feldlerche) in der nahen Umgebung kommen.

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 9 Hektar große PG befindet sich zwischen den Ortschaften Frangenheim und Froitzheim. Der überwiegende Teil des PG wird von einem mit Kamille und Salbei angebauten Acker gebildet. Weitere typische Ackerunkräuter, wie Mäuseschwänzchen, Acker-Veilchen, Acker-Frauenmantel und Kleiner Storchenschnabel gesellen sich hinzu. Die Vegetation ist überwiegend lückig ausgeprägt, stellenweise sind größere Offenbodenbereiche vorhanden. Der südliche kleinere Teil des PG (ca. 3 Hektar) wird intensiv bewirtschaftet und mit Salbei angebaut.

Im Nordwesten des PG stockt eine kleines Feldgehölz, welches im Zuge der Umsetzung des Projektes wahrscheinlich entfernt werden muss. In einem Ahorn befindet sich hier ein Horst (Durchmesser ca. 40 cm; in 2024 ohne Besatz).

Direkt nördlich des EG grenzt ein z. T. lichter Gebüschbereich mit heimischen Strauch- und Baumarten an. Unmittelbar westlich des EG verläuft eine viel befahrene Landstraße mit begleitenden Bäumen. Das restliche Umland wird von Intensiväckern geprägt.

4 Methodik

Als Ergebnis der ASP I war eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Gruppe Brutvögel nicht auszuschließen.

Zum Nachweis gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Brutvogelarten wurden umfangreiche avifaunistische Kartierungen an neun Terminen zwischen Frühjahr und Sommer 2024 durchgeführt. Eine Übersicht der Termine und Wetterbedingungen ist Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Übersicht der Kartiertermine und Wetterbedingungen.

Datum	Wetter	Kartierung
25.03.24	10°C, 10% Bew., 2-4 Bft	Rebhuhn (abends mit Klangatrappe)
05.04.24	18°C, 100% Bew., 0-3 Bft	Rebhuhn (abends mit Klangatrappe)
22.04.24	10°C, 100% Bew., 2 Bft	Brutvögel morgens
13.05.24	22°C, 50%Bew., 1 Bft	Brutvögel morgens
28.05.24	19°C, 50%Bew., 0-2 Bft	Brutvögel morgens
25.06.24	23°C, 0% Bew., 0 Bft	Wachtel (abends mit Klangatrappe)
25.06.24	23°C, 0% Bew., 0 Bft	Brutvögel abends
10.07.24	20°C, 60% Bew., 2 Bft	Wachtel (abends mit Klangatrappe)
10.07.24	20°C, 60% Bew., 2 Bft	Brutvögel abends

Brutvögel

Zur Feststellung des Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten wurden insg. 9 Begehungen zur Revierkartierung im PG durchgeführt. Hierbei wurde das PG langsam morgendlich bzw. abendlich abgegangen und singende Vögel verhört bzw. beobachtet. Die Rebhuhn- und Wachtelerfassungen fanden zusätzlich abends mittels Klangatrappe statt (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Des Weiteren wurde eine Horst- sowie Baumhöhlenkartierung in den umliegenden Gehölzbeständen durchgeführt.

5 Ergebnisse der Kartierung

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierungen sind Abb. 3 und Tab. 2 zu entnehmen.

Tab. 2: Nachgewiesene planungsrel. Brutvogelarten und deren Rote Liste Status.

In Fettdruck: Durch das Vorhaben betroffene Arten.

Art	RL D/NRW	Vorkommen
Feldlerche	**3/3S**	**4 Reviere in der Vorhabensfläche, 1 weiteres in der östlich angrenzenden Ackerflur. Das überwiegend extensiv bewirtschaftete und nur lückig bewachsene PG stellt optimale Habitatbedingungen für die Art dar, was in einer hohe Besatzdichte resultiert. Insb. die mit Salbei angebaute Fläche scheint für die Lerchen besonders attraktiv. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die Reviere im direkten PG vollständig beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der umliegenden Reviere durch Kulissenwirkung (mind. 50 Meter) wird nicht eintreten. Die Revierzentren befinden sich in ausreichender Entfernung zur PV-Anlage und können sich leicht um wenige Meter verschieben. Insgesamt 4 betroffene Reviere. Art wird im Folgenden weiter betrachtet.**
Schwarzkehlchen	***/***	**1 Revier in einer lichten Hecke/Gebüschgruppe direkt nordöstlich des PG. Insb. baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Die 2 Reviere ca. 250 M südlich des PG sind nicht relevant. Insgesamt 1 betroffenes Revier. Art wird im Folgenden weiter betrachtet.**
Bluthänfling	**3/3**	**1 Revier in einer lichten Gehölzgruppe direkt nordwestlich des PG. Insb. baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Insgesamt 1 betroffenes Revier. Art wird im Folgenden weiter betrachtet.**
Wiesenschafstelze	***/***	**3 Reviere im Bereich des Salbei-Anbaus. Art ist nicht planungsrelevant gemäß LANUV, eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist aber gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verboten. Insgesamt 3 betroffene Reviere. Art wird im Folgenden weiter betrachtet.**
Nachtigall	*/3	1 Revier innerhalb des Feldgehölzes ca. 50 M nördlich des PG. Aufgrund der Entfernung und abschirmenden Wirkung der Gehölze keine Beeinträchtigungen möglich. Art wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Der Horst in dem kleinflächigen Feldgehölz im Norden des PG blieb in 2024 unbesetzt.

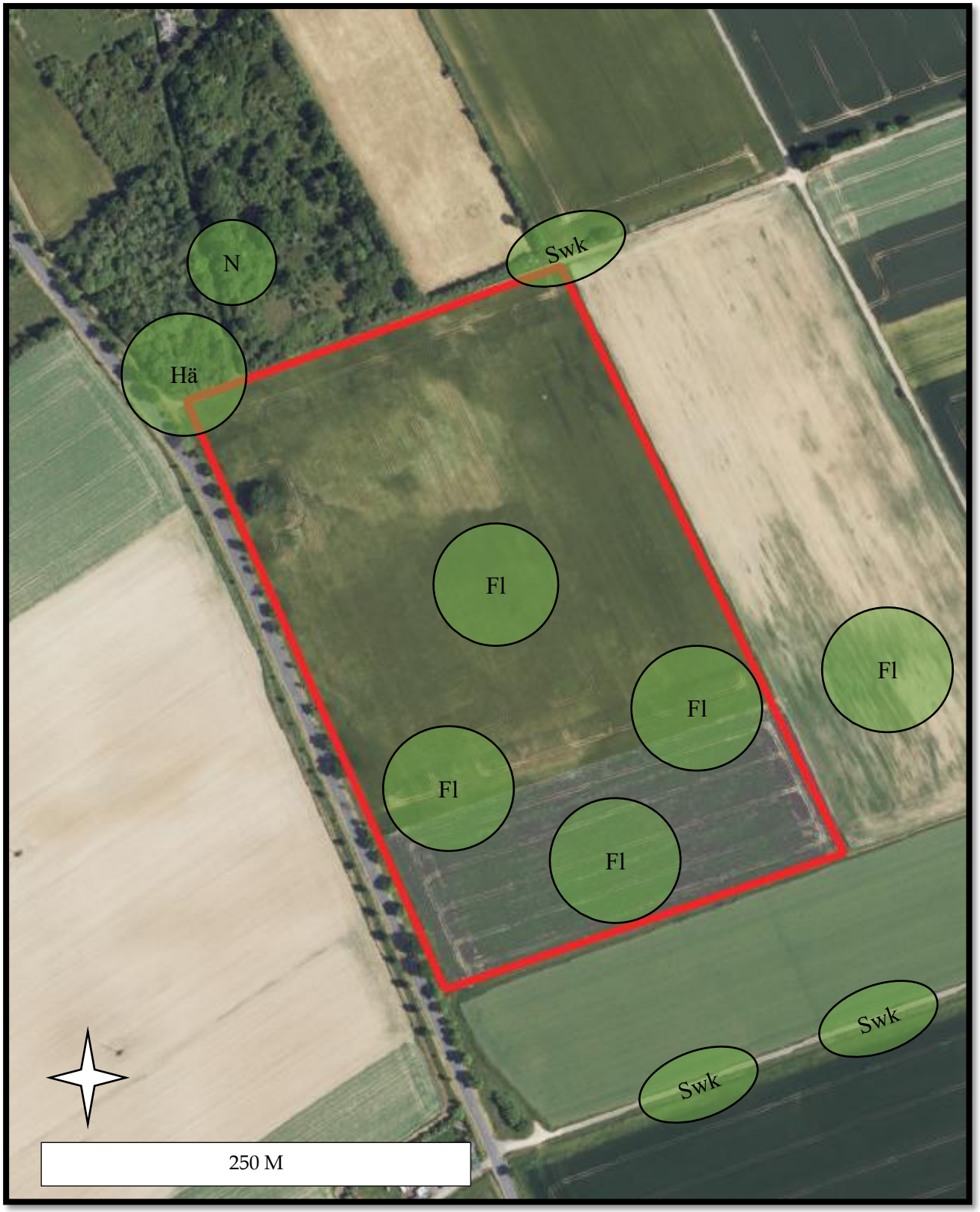


Abb. 3: Ergebnisse der Revierkartierung.

Dargestellt sind die Revier**zentren** der planungsrelevanten Spezies. Das gesamte Revier kann, je nach Art, deutlich größer sein.

Fl: Feldlerche, Swk: Schwarzkehlchen, Hä: Bluthänfling, N: Nachtigall
Rot: PV-Planung (ca. 9 Hektar)

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:

Feldlerche (4 Reviere), Schwarzkehlchen (1 Revier), Bluthänfling (1 Revier), Wiesenschafstelze (3 Reviere)

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

6.1 Obligate Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Baufeldfreimachung im Offenland zwischen September und März

Um eine Tötung oder Verletzung des Bodenbrüters Feldlerche (und Wiesenschafstelze) im Plangebiet zu verhindern, dürfen jegliche Eingriffe in die Vegetation und den Oberboden nur zwischen September und März erfolgen. Danach sind die Bauarbeiten kontinuierlich fortzuführen, um eine erneute Besiedelung im März/April zu verhindern.

Sollte eine Baufeldfreimachung innerhalb der Brutsaison unumgänglich sein, müssen im Vorfeld Vergrämungsmaßnahmen eingeleitet werden (ab März vor der Brut). Hierdurch soll ein Brutgeschehen verhindert werden. Die Vergrämung muss intensiv und engmaschig erfolgen. Pfähle mit Flatterband sind nachweislich unwirksam. Möglich wäre u. a. eine Befahrung oder Begehung der gesamten Flächen alle 2 bis 3 Tage.

Diese Maßnahme dient gleichzeitig dem Schutz von Bluthänfling, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze im PG bzw. direkt nördlich angrenzend. Durch die Beschränkung bzw. Vergrämung wird eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren oder Gelegen verhindert.

M 2: Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar

Grundsätzlich sind alle Gehölze zwischen Oktober und Februar zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert.

C 1: CEF-Maßnahmen zur Kompensation von 4 Feldlerchenrevieren

Die vier im Plangebiet nachgewiesenen Feldlerchenreviere sind durch artspezifische CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätten ist hierbei lückenlos aufrecht zu erhalten.

Nach umfangreichen Diskussionen mit dem Vorhabensträger sowie der UNB soll folgende Maßnahme umgesetzt werden:

Dreifelderwirtschaft auf 0,5 Hektar/Revier

Unter besonderen Umständen kann gemäß MKULNV (2013) eine Lerchendichte von 1 Revier pro 0,5 Hektar erreicht werden. Der Schlag wird hierbei gemäß der altertümlichen „Dreifelderwirtschaft" bewirtschaftet. Dies beinhaltet den streifenförmigen Wechsel von Sommer- und Wintergetreide sowie Brache (jeweils ca. 10-12 Meter Breite). Die Brache ist jeweils als Schwarzbrache anzulegen (keine Einsaat) oder mit Luzerne und Klee anzubauen. Zwischen den Einheiten ist jeweils ein Blühstreifen anzulegen (ca. 6 Meter Breite). Die Bewirtschaftung auf den Streifen sowie der Blühstreifen können jährlich rotieren, wobei der Gesamtcharakter erhalten bleiben muss. Vorrangiges Ziel ist die Entwicklung einer unterschiedlich hohen Vegetationsstruktur mit ausreichendem Nahrungsangebot. Insbesondere zur Ankunftszeit der Tiere aus ihren Winterhabitaten schaffen die Brachen und das Sommergetreide niedrigwüchsige Vegetationsbestände.

 - Als Orientierungswert wird pro Paar insgesamt ca. 0,5 ha Maßnahmenfläche empfohlen. Hier 2 Hektar für 4 Reviere.
 - Die Maßnahmen sind in einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sowie vertikalen Strukturen umzusetzen. Als Mittelwert kann ein Abstand zu großflächigen Vertikalstrukturen von ca. 100 Meter angegeben werden.
 - Auf der Maßnahmenfläche sollen grundsätzlich keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen.
 - Rotation der Maßnahmen grundsätzlich möglich

- Findet der Baubeginn/die Baufeldfreimachung nach der Brutsaison statt (September bis März), muss die CEF-Maßnahme zur darauffolgenden Brutsaison wirksam sein (ab April).
- Findet der Baubeginn/die Baufeldfreimachung vor oder während der Brutsaison statt und wurde zuvor vergrämt, muss die CEF-Maßnahme zur aktuellen Brutsaison wirksam sein.
- Die CEF-Maßnahmen sind unmittelbar nach Umsetzung und Ankunft der Tiere aus den Winterhabitaten bzw. Beginn der Balzzeit wirksam.
- Die notwendige Mindestflächengröße beträgt 2 Hektar (4 Reviere).
- Der Suchradius beträgt max. 2-3 Kilometer um das PG. Sollten innerhalb dieses Raumes keine geeigneten Flächen eruiert werden können, ist eine schrittweise sukzessive Vergrößerung des Abstandes möglich. Grundlegendes Ziel ist die Förderung der Lerchen-Population im Großraum.
- Es ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen. Ein populationsbezogenes Monitoring ist nicht notwendig.
- Die Maßnahmenumsetzung ist vertraglich festzulegen

Abbildung 4 zeigt beispielhaft eine geeignete CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf 0,5 Hektar/Revier.

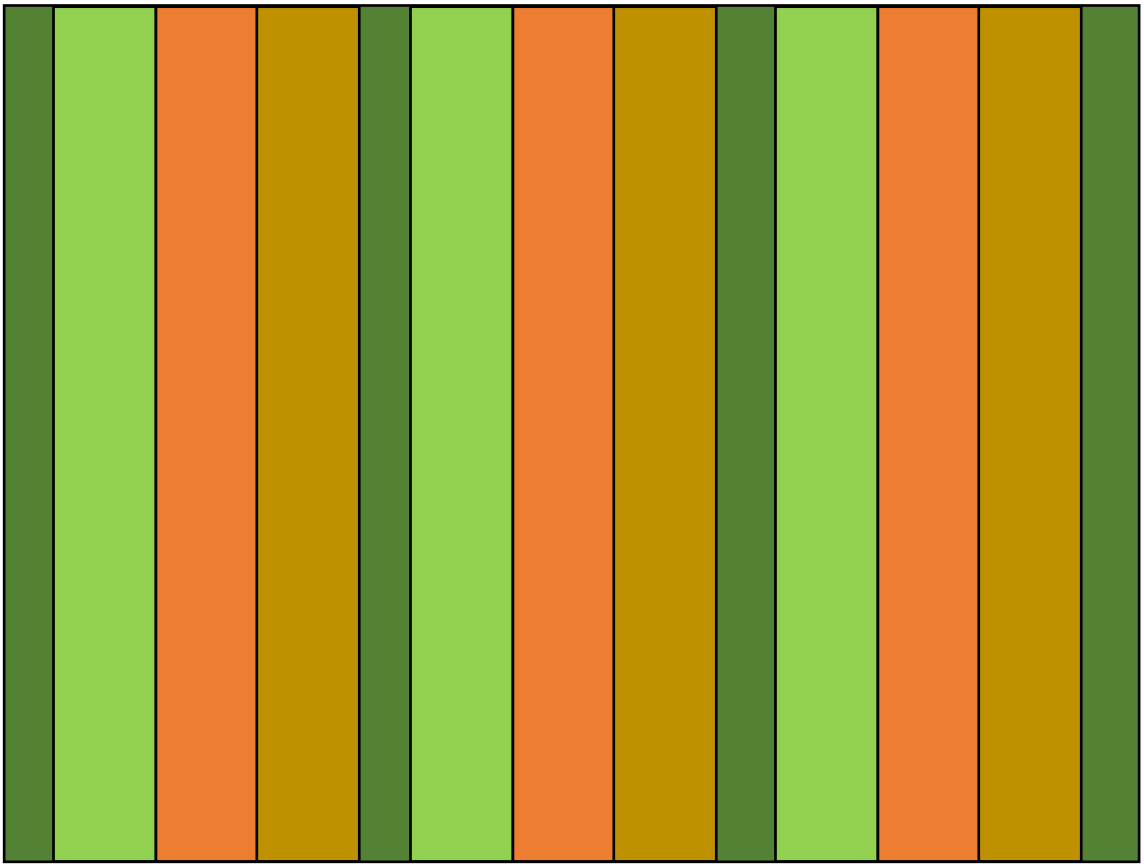


Abb. 4: Beispiel einer speziellen CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf 0,5 Hektar/Revier (Dreifelderwirtschaft). Die genaue Ausprägung der Maßnahme ist an den jeweiligen Schlag anzupassen. Grafik nicht maßstäblich.

Dunkelgrün: lückiger Blühstreifen mit regionalem Saatgut ca. 6 Meter breit
Hellgrün/Orange/Braun: Wechsel von 1. Winter- und 2. Sommergetreide sowie 3. Brache. Ca. 10 bis 12 Meter Breite je Streifen.

Verortung der CEF-Maßnahmenfläche

Für die CEF-Maßnahmen hat der Vorhabensträger eine ca. 8 Hektar große Ackerfläche rund 2 Kilometer östlich des Plangebietes eruiert (Gemarkung Froitzheim, Flur 39, Flurstück 15_tlw.; s. Abb. 11). Sowohl Größe als auch Entfernung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Umsetzung der Maßnahmen soll jedoch mindestens 100 Meter vom Waldrand, also im Osten des Schlages, erfolgen. Die rechtsverbindliche Sicherung der Fläche ist der Behörde anzuzeigen.



Abb. 5: CEF-Maßnahmenfläche (blau) ca. 2 Kilometer östlich des geplanten Vorhabens (rot). Quelle: GREENVEST SOLAR GMBH. Stand: 30.07.25.

6.2 Fakultative strukturverbessernde Maßnahmen

Als freiwillige Maßnahmen können strukturverbessernde Maßnahmen, wie z. B. die Installation von Vogel-Nistkästen oder „Insektenhotels“ an dem Ständerwerk der PV-Module umgesetzt werden (insb. Halbhöhlen- und Sperlingskästen). Hierdurch können für Arten wie Haus- und Gartenrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling, in Kombination mit der Extensivierung der Modulzwischenräume, neue Brutplätze geschaffen werden. Auch die Bereitstellung von Sonderstrukturen, wie Stein- oder Holzhaufen, kleine Tümpel, Ruderalstellen, können die Biodiversität steigern (u. a. HIETEL et al. 2021).

7 Artenschutzrechtliche Auswertung

Feldlerche

Durch die Kartierungen konnten 4 Reviere in der Vorhabensfläche festgestellt werden. Ein weiteres befindet sich in der östlich angrenzenden Ackerflur.

Eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln wird durch die Maßnahme M 1 verhindert *(§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG*).

Die ökologische Funktionalität der Habitate wird durch die Maßnahmen C 1 aufrecht erhalten *(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG*). Das außerhalb des PG liegende Lerchenrevier ist nicht durch eine CEF-Maßnahme zu kompensieren. Die Abstände zum Revierzentrum beträgt ca. 50 Meter. Gemäß einer durchgeführten Literaturstudie sowie eigenen Beobachtungen von Feldlerchen an PV-Anlagen ist lediglich von einer leichten Reviersverschiebung auszugehen. Die Lebensstätte des Brutpaares bleibt grundsätzlich erhalten.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Art nicht erkennbar *(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG*).

Schwarzkehlchen

Durch die Kartierungen konnte 1 Revier unmittelbar nordöstlich des PG in einer lückigen Hecke/Gebüschgruppe verortet werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln bzw. Gelegen wird durch die Maßnahme M 1 verhindert *(§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG*).

Die ökologische Funktionalität des Habitates wird durch das Umland aufrecht erhalten und muss nicht durch eine CEF-Maßnahme kompensiert werden *(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG*). Das Revier befindet sich außerhalb des PG und wird somit direkt nicht tangiert. Baubedingte Störungen/Vergrämungen sind möglich (je nach Beginn der Arbeiten), führen aber nicht zu einem dauerhaften Funktionsverlust des Habitates. Ausreichend große und geeignete Interimsbiotope sind im direkten Umfeld vorhanden (Hecken/lichte Gehölze nördlich des PG).

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Art nicht erkennbar *(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG*).

Bluthänfling

Durch die Kartierungen konnte 1 Revier unmittelbar nordwestlich des PG in einer lückigen Gebüschgruppe verortet werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln bzw. Gelegen wird durch die Maßnahme M 1 verhindert *(§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG*).

Die ökologische Funktionalität des Habitates wird durch das Umland aufrecht erhalten und muss nicht durch eine CEF-Maßnahme kompensiert werden *(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG*). Das Revier befindet sich außerhalb des PG und wird somit direkt nicht tangiert. Baubedingte Störungen/Vergrämungen sind möglich (je nach Beginn der Arbeiten), führen aber nicht zu einem dauerhaften Funktionsverlust des Habitates. Ausreichend große und geeignete Interimsbiotope sind im direkten Umfeld vorhanden (Hecken/lichte Gehölze nördlich des PG).

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Art nicht erkennbar *(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG*).

Wiesenschafstelze

Durch die Kartierungen konnten 3 Reviere im südlichen PG verortet werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln bzw. Gelegen wird durch die Maßnahme M 1 verhindert *(§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG*).

Die ökologische Funktionalität der Habitate wird durch das Umland aufrecht erhalten und muss nicht durch eine CEF-Maßnahme kompensiert werden *(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG*). Die Art gilt gemäß LANUV nicht als planungsrelevant und ist ungefährdet. Ausreichende Ersatzlebensstätten sind in den Äckern des Umlandes vorhanden.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Art nicht erkennbar *(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG*).

8 Zusammenfassung

Die GREENVEST SOLAR GMBH plant die Entwicklung einer Freiflächen-PV-Anlage in Vettweiß-Frangenheim. Die Fläche hat eine Größe von ca. 9 Hektar und wird aktuell von einem mit Kräutern bestelltem Acker (Kamille und Salbei) dominiert. Der exakte Umsetzungszeitpunkt ist noch nicht terminiert.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. § 44 BNatSchG zu ermitteln, wurde im Mai 2024 eine Artenschutzprüfung der Stufe I angefertigt (BÜRO KREUTZ 2024). Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit diverser planungsrelevanter Brutvogelarten (insb. Feldvögel) nicht mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Daraufhin wurden in der Saison 2024 standardisierte Kartierungen durchgeführt, deren Ergebnisse und Konsequenzen im Folgenden dargestellt werden (die Kartierungen begannen bereits vor Erstellung der ASP I).

Auf Basis der Untersuchungen gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:

Feldlerche (4 Reviere), Schwarzkehlchen (1 Revier), Bluthänfling (1 Revier), Wiesenschafstelze (3 Reviere)

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Baufeldfreimachung im Offenland zwischen September und März

M 2: Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar

C 1: CEF-Maßnahmen für 4 Feldlerchenreviere

Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

Literatur und weitere Quellen

BÜRO KREUTZ (2024): Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I - PV-Anlage in Vettweiß-Frangenheim. Stand: 14.05.2024.

HIETEL, E., REICHLING, T. & LENZ, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen.

LANUV (2024): Infosystem geschützte Arten in NRW. Abgerufen am 16.08.24

LINFOS (2024): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Abgerufen am 16.08.24

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz